Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 87. Danzig, den 31. Oktober. 1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügungen vom 18. April 1893 (Kreisblatt pro 1893 No. 32) und vom 13. Juli d. Js. (Kreisblatt pro 1894 No. 57) ersuche ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die dort eingegangenen Anträge auf Gewährung von Familienunterstützung für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften, soweit es noch nicht geschehen ist, sogleich, spätestens aber bis zum 3. November d. Js. auf dem vorgeschriebenen Formular hier einzureichen.

Danzig, den 27. Oktober 1894.

Der Landrath.

2. Nach § 9 der landespolizeilichen Anordnung vom 23. April 1894 sind die Cadaver der an Schweineseuche, Schweinepest oder Rothlauf verendeten Schweine entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade oder durch tiefes Vergraben unschädlich zu beseitigen, auch im letzteren Falle die Cadaver mit Kalkmilch oder Petroleum zu begießen.

Die Abschlachtung erkrankter Thiere im Seuchen-Gehöft ist zwar gestattet, jedoch dürfen Fleisch oder Abfälle von geschlachteten, kranken Schweinen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Controlle aus dem Gehöfte entfernt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 66, Ziffer 3 und 4 und des § 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, bezw. des § 328 des Strafgesetzbuchs.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, auf die Befolgung der obigen Bestimmungen zu achten und Uebertretungen derselben zur Bestrafung zu bringen.

Danzig, den 29. Oktober 1894.

Der Landrath.

3. Die Königliche Regierung hat dem Kreis-Schulinspektor Dr. Scharfe hierselbst auch die Orts-Schulinspektion über die Schule in Schellmühl übertragen.

Danzig, den 29. Oktober 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

4. In dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ausgearbeitet und unter dem Titel

„Gesundheitsbüchlein"

erschienen (bei Julius Springer in Berlin, 254 Seiten mit Abbildungen, brochirt, 1 Mk). In demselben ist kurz und übersichtlich zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reich jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheits-Lehre und -Pflege sich jederzeit verfügbar halten sollte. Der Inhalt des Buches ist so ausgewählt und gefaßt, daß es nicht nur von jedem Gebildeten, namentlich von jedem Verwaltungs-Beamten, als Rathgeber in Fragen der Hygiene benutzt, sondern auch dem Unterrichte in Lehranstalten und bei Ausbildung von Krankenpflegern und -pflegerinnen zu Grunde gelegt und in Anstalten, wie Kranken-, Waisen-, Pflegehäusern unausgesetzt zu Rathe gezogen werden kann.

Ich glaube den Bewohnern der Provinz, insbesondere den Frauen-Vereinen und den Vereinen vom rothen Kreuz einen Dienst zu erweisen, wenn ich ihre Aufmerksamkeit auf das „Gesundheitsbüchlein" lenke.

Danzig, den 20. Oktober 1894.

Der Oberpräsident.
Staatsminister von Goßler.

5. Ein Steuer-Erheber des Regierungsbezirks hat es unterlassen, wegen eines Rückstandes an Einkommensteuer eines pensionirten Communal-Beamten dessen Pension mit Beschlag zu belegen, wodurch die Steuerrate der Staatskasse entzogen worden ist.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat dies monirt unter Hinweis auf die Vorschrift, daß die Beitreibung kurrenter öffentlicher Abgaben möglich ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Pension und hat zugleich erklärt, daß in der Folge die Orts-Behörden für ähnliche Ausfälle würden verantwortlich gemacht werden, wenn die rechtzeitige Einleitung des Beitreibungs-Verfahrens nicht nachgewiesen werden könne.

Dies theile ich den zuständigen Organen zu genauester Beachtung mit.

Danzig, den 26. Oktober 1894.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.
v. Kries.

6. **Bekanntmachung.**

Bei der am 4. Mai d. Js. stattgehabten Ausloosung der Obligationen des ehemaligen Landkreises Danzig — II. Emission — sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr.	A.	No.	29	über	2000	ℳ
"	B.	"	25	"	1000	"
"	B.	"	26	"	1000	"
"	B.	"	27	"	1000	"
"	C.	"	152	"	500	"
"	C.	"	167	"	500	"
"	C.	"	187	"	500	"
"	C.	"	189	"	500	"
"	D.	"	359	"	200	"
"	D.	"	360	"	200	"

Die ausgeloosten Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechende Kapitalabfindung vom 2. Januar 1895 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hierselbst gegen Rückgabe der Obligationen nebst sämmtlichen dazu gehörigen Coupons und Talons in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 9. Mai 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.

von Gramatzki.

---

7. **Bekanntmachung.**

Bei der am 4. Mai d. Js. stattgehabten Ausloosung der Anleihescheine des ehemaligen Landkreises Danzig — dritter Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe	A.	No.	214	über	1000	ℳ
"	A.	No.	215	"	1000	"
"	A.	No.	237	"	1000	"
"	A.	No.	238	"	1000	"
"	B.	No.	54	"	500	"
"	B.	No.	88	"	500	"
"	B.	No.	185	"	500	"
"	B.	No.	195	"	500	"
"	B.	No.	254	"	500	"
"	B.	No.	285	"	500	"
"	C.	No.	196	"	200	"
"	C.	No.	485	"	200	"
"	C.	No.	492	"	200	"
"	C.	No.	493	"	200	"
"	C.	No.	495	"	200	"

Die ausgeloosten Anleihescheine werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechenden Kapitalabfindungen vom 2. Januar 1895 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hierselbst gegen Rückgabe der Anleihescheine sowie der sämmtlichen dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 9. Mai 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.

von Gramatzki.

8. **Faschinenverkauf**
im Wege des schriftlichen Ausgebotes.
Königliche Oberförsterei Darslub bei Putzig W.-Pr.

Das in den Durchforstungen und Schlägen entfallende zu Faschinen geeignete Reisig im schätzungsweisen Betrage von 1500 Hdt. Bund soll, soweit es nicht zu anderweiten Zwecken der Forstverwaltung Verwendung findet, im Wege des schriftlichen Ausgebots verkauft werden.

Die angegebene Masse beruht auf Schätzung und wird nicht gewährleistet; Käufer ist verpflichtet, jeden Mehrbetrag, jedoch nur bis zur Gesammthöhe von 2000 Hdt. Bund zu übernehmen. Die außer den allgemeinen Submission Holzverkaufs-Bedingungen geltenden Bedingungen sind täglich Vormittags im Geschäftszimmer einzusehen oder schriftlich vom Forstaufseher Schauer in Darslub gegen Einsendung von 1 Mk Schreib- und Portogebühren zu beziehen.

Schriftliche, versiegelte und mit der Aufschrift „Faschinenverkauf Darslub" versehene Gebote sind bis zum

Mittwoch, den 7. November cr., Vormittags 1/2 9 Uhr,

an die Oberförsterei zu senden. Sie müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Käufer sich den ihm wohlbekannten Bedingungen unterwirft.

Am 7. November, Vormittags 9 Uhr, erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter die Oeffnung der Schreiben und die Bestimmung über Ertheilung des Zuschlages.

Sämmtliche Käufer bleiben drei Wochen vom Tage des Termins ab an ihr Gebot gebunden. Käufer hat ein Sicherheitsgeld von 300 Mk bei der Forstkasse in Putzig zu hinterlegen.

Die mittlere Entfernung bis zum Hafen Putzig beträgt 9 km, bis zu den Bahnhöfen Neustadt und Rheda 15 km.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Heinrich Schauroth in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8